



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbeit

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK
UND INFORMATIONSTECHNIK

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 04.10.2011

zuletzt geändert am 17.01.2017

Änderungen gültig ab 01.04.2017

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	2
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	2
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule.....	3
§ 9 Praxismodule (Praxisphase)	3
§ 10 Vertiefungsrichtungen.....	4
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 12 Abschlussmodul	4
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	5
§ 15 Inkrafttreten.....	6

Anlage 1: Studienprogramm, Studienverlaufspläne

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge

Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4: Ordnung für das Praxismodul

Anlage 5: Modulhandbuch

Anlage 6: Vorpraxisordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. 7. 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur in verschiedenen Schwerpunkten der Elektrotechnik und Informationstechnik befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, ingenieurwissenschaftliche und technische Probleme in allen Bereichen der Elektrotechnik zu lösen. Da sich die moderne Elektrotechnik in immer stärkerem Maße der Methoden und Technologien der Informationstechnik bedient, bietet das Studium neben den elektrotechnischen Inhalten einen verstärkten Anteil an Themen, die der Informationstechnik zuzuordnen sind. In den ersten Semestern eignen sich die Studierenden naturwissenschaftliche und technische Grundkenntnisse z.B. auf den Gebieten der Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Elektronik und der Programmierung an, die die Basis für eine vertiefende Qualifikation in den höheren Semestern bilden. Diese erfolgt im Rahmen des Vertiefungsstudiums, das die Studierenden wahlweise im Bereich der Energie-, Automatisierungs- oder Kommunikationstechnik absolvieren können. Ein wichtiges Ziel des Studiengangs ist die Berufsqualifizierung der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen. Aus diesem Grunde werden die Studierenden im Verlauf des Studiums verstärkt an die Praxis herangeführt. Dies beginnt in den ersten Semestern mit Laborveranstaltungen und praktischen Übungen, führt über das Bearbeiten komplexerer Problemstellungen in Projekten und Praktika der höheren Semester und mündet schließlich in der direkten Mitarbeit der Studierenden in Unternehmen im Rahmen von Praxisphase und Abschlussarbeit. Das Zusammenwachsen der internationalen Märkte und die fortschreitende Globalisierung erfordern Ingenieurinnen und Ingenieure mit Kenntnissen und Fähigkeiten, die über die reine Technik hinausgehen. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, beinhaltet das Bachelorstudium einen breit gefächerten Katalog von Lehrveranstaltungen, die die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen fördern und die Studierenden in Bereichen wie den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Sprachen und Management auf die Berufspraxis vorbereiten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform „B.Eng.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang ergeben sich gemäß § 54 HHG.
- (2) Hochschulwechsler müssen mit dem Bewerbungsantrag ein Motivationsschreiben einreichen im Umfang von 500 – 1000 Wörtern, aus dem die Motivation für die Fortsetzung des Studiums und die Verbindung zu elektrotechnischen Fragestellungen hervorgeht. Das Fehlen des Motivationsschreibens führt zum Ausschluss des Verfahrens.
- (3) Des Weiteren ist ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens bis zum Ende des dritten Semesters vorzuweisen. Über die Anerkennung des Vorpraktikums befindet die oder der vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählte Praktikumsbeauftragte. Liegt die Anerkennung des Vorpraktikums durch den Praktikumsbeauftragten zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht vor, ist die Prüfungsanmeldung für Prüfungen des vierten Fachsemesters und höher nicht möglich. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung (Anlage 6).
- (4) Im Übrigen gelten die Versagungsgründe des § 57 HHG.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studium ist in ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium gegliedert. Die ersten drei Semester (Grundlagenstudium) enthalten Module im Umfang von 90 CP. Ab dem vierten Semester verzweigt sich das Studienprogramm in die Vertiefungen. Im Vertiefungsstudium sind Module im Umfang von 120 CP vorgesehen. Davon entfallen 22,5 CP auf die Praxisphase und 15 CP auf die Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Das Grundlagenstudium setzt sich zum überwiegenden Teil aus Pflichtmodulen zusammen und enthält den ersten Teil des sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums, dessen zweiter Teil im Vertiefungsstudium angesiedelt ist. Der in das Vertiefungsstudium integrierte ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtanteil ermöglicht eine über die Vertiefung hinausgehende Spezialisierung.
- (3) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1, 2 und 5 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des betreuten berufspraktischen Projekts ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Im Grundlagenstudium (Semester 1-3) ist im Umfang von 2,5 CP aus dem Bereich der Sprachen ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Im Vertiefungsstudium (Semester 4-7) sind im Umfang von 5 CP Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaften zu belegen.
- (2) Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind im Vertiefungsstudium im Umfang von 10 bis 20 CP (je nach Vertiefungsrichtung) enthalten (s. Anlage 1 und 2).
- (3) Der Fachbereich kann für eine Schwerpunktbildung einen eingeschränkten Wahlpflichtkatalog definieren, der eine Teilmenge der ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule enthält und damit einen Schwerpunkt definiert.

§ 9 Praxismodule (Praxisphase)

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält zwei Praxismodule: die BPP-Vorbereitungsveranstaltung im 6. Semester und die Berufspraktische Phase (BPP), die in der Regel im 7. Semester stattfindet.
- (2) Die Zulassung zur BPP erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Das Vorpraktikum (§ 6 Abs. 2 BBPO) ist absolviert und anerkannt.
 2. Alle Module des Grundlagenstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, außerdem sind weitere 45 CP aus dem Vertiefungsstudium vorhanden.
 3. Die Anerkennung der Praxisstelle liegt vor (§ 5 OBPP-BE, Anl. 4).
 4. Das Modul BPP-Vorbereitungsveranstaltung ist erfolgreich absolviert.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für die berufspraktische Phase (Anlage 4).

§ 10 Vertiefungsrichtungen

- (1) Es werden die Vertiefungen „Automatisierung und Informationstechnik“, „Energie, Elektronik und Umwelt“ und „Kommunikationstechnologie“ angeboten.
- (2) In der Vertiefung „Automatisierung und Informationstechnik“ wird die Automatisierungstechnik einschließlich der Regelungstechnik, Informationstechnik, Robotik und Mikroelektronik gelehrt. Die Lehrinhalte in der Vertiefung „Energie, Elektronik und Umwelt“ umfassen die Systeme und Komponenten für die Erzeugung elektrischer Energie und ihre Übertragung sowie die regenerative Energietechnik. Zu den Aufgaben der „Kommunikationstechnologie“ gehören die Datenkompression, das fehlerfreie und sichere Übertragen von Informationen per Funk, Kupfer- oder Lichtwellenleiterkabel sowie der Hard- und Software gestützte Aufbau von modernen, leistungsfähigen Kommunikationssystemen.
- (3) Die Anmeldung für eine Vertiefungsrichtung erfolgt spätestens im dritten Fachsemester. Termin und Form der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (4) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist einmalig nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich, die schriftlich nachgewiesen werden müssen.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, zur Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnet Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Eine Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis spätestens 24:00 Uhr des Tages vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie erfolgt in der Regel nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ab dem vierten Semester werden bei der Platzvergabe vorrangig die Studierenden der jeweiligen Vertiefungsrichtung berücksichtigt.
- (5) Zu Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die die Prüfungsvorleistung „Mathematik 1“ sowie die Module „Physik“ und „Grundlagen der Elektrotechnik“ erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat im Studienplan den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und ist im 7. Semester vorgesehen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.
- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Berufspraktische Phase. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.

- (7) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Es sind insgesamt 165 CP aus den Semestern 1 bis 6 erworben.
 2. Die Berufspraktische Phase gemäß § 9 BBPO ist bestanden.
- (8) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (9) Die Termine für das Kolloquium werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (10) Alternativ zu der in § 21 Abs. 2 ABPO beschriebenen zeitlichen Abfolge von Bachelorarbeit und Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin das Kolloquium auch vor der Bewertung der Bachelorarbeit durchgeführt werden, wenn dadurch der Abschluss des Studiums noch im laufenden Semester möglich ist. In diesem Fall darf das Kolloquium frühestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit stattfinden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dabei unmittelbar im Anschluss an die Beratung über das Kolloquium mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik berechtigt gemäß § 1 Nr. 1a des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält zusätzlich zur Gesamtbewertung eine Bewertung des ersten und zweiten Studienabschnittes (Grundlagenstudium bzw. Vertiefungsstudium). Dabei wird ein nach CP gewichteter Mittelwert aus den Modulen der Studienabschnitte errechnet.
- (3) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann im Zeugnis neben der Vertiefung auch der Schwerpunkt (gemäß § 8 Abs. 3 BBPO) bestätigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Die in Anlage 2 für den jeweiligen Schwerpunkt definierten Bedingungen für die Wahl von Wahlpflichtfächern sind erfüllt und die entsprechenden Wahlpflichtfächer sind erfolgreich abgeschlossen.
 2. Die Bachelorarbeit wurde im Themenbereich des Schwerpunkts angefertigt.
- (4) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von Credit Points zu gewichten ist. Das Bachelormodul wird dabei höher gewichtet und geht mit einem Gewicht von 30 in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar, näheres regelt § 17 ABPO.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (7) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von zwei Dritteln und der Note der Prüfungsvorleistung mit einem Gewicht von einem Drittel.
- (8) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sieben Semestern nach In-Kraft-Treten dieser BBPO nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

- [3] Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt vor dem (Datum der Änderung) begonnen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Regelung zur Ausweisung eines Schwerpunkts gem. § 13 Abs. 3 in Anspruch nehmen.
- [4] Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt vor dem 01. Oktober 2014 begonnen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Regelung zur Ausweisung eines Schwerpunkts gem. § 13 Abs. 3 in Anspruch nehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 04. Oktober 2011 in Kraft.

Darmstadt, 17.01.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Bernhard Hoppe, Dekan

Name, Funktion

Unterschrift

Anlage 1 BBPO Bachelor EIT - Studienprogramm, Studienverlaufspläne

Grundlagenstudium

Modul-Nr	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3
B01	Mathematik 1	Mathematik 1	10,0CP 8V 2Ü		
B02	Digitaltechnik	Digitaltechnik Digitaltechnik-Labor	5,0CP 3V 1 L		
B03	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	7,5CP 6V 2Ü		
B04	Informatik	Informatik Informatik-Labor	5,0CP 2V 2L		
B05	Soziale Kompetenz 1	Wahl aus Katalog B05	2,5CP 2VLÜ		
B16	Mathematik 2	Mathematik 2		5,0CP 4V 2Ü	
B17	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2		7,5CP 6V 2Ü	
B06	Physik	Physik		7,5CP 6 V 1 Ü	
B07	Grundlagen der Elektronik und Messtechnik	Grdlg. Elektronik Grdlg. Messtechnik		5,0CP 2V 2 V	
B08	Grundlagen der Informationstechnik	Grundlagen der Informationstechnik		5,0CP 2V 2L	
B09	Methoden der Elektrotechnik	Methoden der Elektrotechnik			5,0CP 2V 4Ü
B10	Mikroprozessoren	Mikroprozessoren Mikroprozessor-Lab.			5,0CP 2V 2L
B11	Messtechnik	Messtechnik Messtechnik-Lab.			5,0CP 2V 2L
B12	Simulation techn. Systeme	Simulation techn. Systeme			5,0CP 2V 2L
B13	Grundlagen der Systemtheorie u. Regelungstechnik	Grundlagen der Systemtheorie u. Regelungstechnik			5,0CP 4V 1 Ü
B14	Elektronik	Elektronik Elektronik-Labor			5,0CP 2V 2L
Erklärung:			30,0CP 21V 3L 4Ü 28SWS	30,0CP 22V 2L 5Ü 29SWS	30,0CP 14V 8L 5Ü 27SWS

Anlage 1 BBPO Bachelor EIT - Studienprogramm, Studienverlaufspläne

Vertiefungsstudium Automatisierung und Informationstechnik

Modul-Nr	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)
B15	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B15
BA16	Regelungstechnik	Regelungstechnik Regelungstechnik-Lab.
BA17	Software Engineering	Software Engineering Software Eng. - Labor
BA18	Embedded Systems	Embedded Systems Labor Embedded Sys.
BA19	Aktorik und Netzwerke	Grundl. der Aktorik Netzwerke
BA20	Sensorik und Signalverarbeitung	Sensorik u. Signalverarb. Sensorik u. Signalv.-L.
BA21	Modellbildung und Identifikation	Modellbildung u. Ident. Modellbildung u. Ident.-L.
BA22	Einführung in die Robotik	Einführ. in die Robotik Einführ. Robotik- Lab
BA23	Realzeitsysteme	Realzeitsysteme Realzeitsysteme-Lab.
BA24	Digitale Regelungstechnik	Dig. Regelungstechnik Dig. Regelungst. - Lab
BA25	Automatisierungssysteme	Automatisierungssys. Automat.-sys. - Lab.
BA26	Ingenieurwissenschaft 1	Wahl aus Katalog Bawp
BA27	Motion Control	Motion Control Motion Control - Lab
BA28	Industrielle Datenkommunikation	Feldbussysteme Feldbussysteme-Lab.
BA29	Ingenieurwissenschaft 2	Wahl aus Katalog BAwP
BA30	Projektseminar	Projektseminar
B31	BPP-Vorbereitungsveranstaltung	BPP-Vorseminar Kommunikationstechniken Projektmanagement
B32	BPP	Berufspraktische Phase
B33	Bachelormodul	Bachelorarbeit mit Kolloquium

Erklärung:

- CP.....Kreditpunkte
- V.....Vorlesungsstunden pro Woche
- L.....Laborstunden pro Woche
- SWS...Semesterwochenstunden

Studienstart Wintersemester

Sem. 4		Sem. 5		Sem. 6		Sem. 7	
5,0CP	4VLÜ						
5,0CP	3V 1L						
5,0CP	2V 2L						
5,0CP	2V 2L						
5,0CP	2V 2V						
5,0CP	3V 1L						
		5,0CP	3V 1L				
		5,0CP	3V 1L				
		5,0CP	2V 2L				
		5,0CP	3V 1L				
		5,0CP	2V 2L				
		5,0CP	4VLÜ				
				5,0CP	3V 1L		
				5,0CP	2V 2L		
				5,0CP	4VLÜ		
				5,0CP	4Ü		
				5,0CP	1V 1V 2V		
						20,0CP	
						15,0CP	
30,0CP	18V 6L	30,0CP	17V 7L	25,0CP	13V 3L 4Ü	35,0CP	
	24SWS		24SWS		20SWS		

Studienstart Sommersemester

Sem. 4		Sem. 5		Sem. 6		Sem. 7	
5,0CP	4VLÜ						
5,0CP	3V 1L						
5,0CP	2V 2L						
		5,0CP	2V 2L				
		5,0CP	2V 2V				
		5,0CP	3V 1L				
				5,0CP	3V 1L		
5,0CP	3V 1L						
				5,0CP	2V 2L		
				5,0CP	3V 1L		
5,0CP	2V 2L						
5,0CP	4VLÜ						
		5,0CP	3V 1L				
		5,0CP	2V 2L				
		5,0CP	4VLÜ				
				5,0CP	4Ü		
				5,0CP	1V 1V 2V		
						20,0CP	
						15,0CP	
30,0CP	18V 6L	30,0CP	18V 6L	25,0CP	12V 4L 4Ü	35,0CP	
	24SWS		24SWS		20SWS		

Anlage 1 BBPO Bachelor EIT - Studienprogramm, Studienverlaufspläne

Vertiefung Energie, Elektronik und Umwelt

Modul-Nr	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)
B15	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B15
BE16	Regelungstechnik	Regelungstechnik Regelungstechnik-Lab.
BE17	Software Engineering	Software Engineering Software Engin.-Lab.
BE18	Elektrische Maschinen 1	Elektr. Maschinen 1
BE19	Leistungselektronik 1	Leistungselektronik 1
BE20	Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme Automatisierungs-Lab.
BE21	Energieversorgung	Energieversorgung
BE22	El. Maschinen- und Leistungselektr.-Lab.	El. Maschinen-Labor Leistungselektr.-Lab.
BE23	El. Maschinen- und Leistungselektronik 2	Elektr. Maschinen 2 Leistungselektronik 2
BE24	Datenkommunikation, Leittechnik und Netzbetrieb für Energienetze	Datenkommunikation Leittechnik und Netzbetrieb für Energienetze
BE25	Hochspannungs- und Hochleistungsanlagen	Hochspannungs- u. Hochleistungsanlagen Hochspannungs- u. Hochleistungsanlagen- L.
BE26	Regenerative Energien	Regenerative Energien
BE27	Ingenieurwissenschaft 1	Wahl aus Katalog BEwp
BE28	Ingenieurwissenschaft 2	Wahl aus Katalog BEwp
BE29	Ingenieurwissenschaft 3	Wahl aus Katalog BEwp
BE30	Ingenieurwissenschaft 4	Wahl aus Katalog BEwp
B31	BPP-Vorbereitungsveranstaltung	BPP-Vorseminar Kommunikationstechniken Projektmanagement
B32	BPP	Berufspraktische Phase
B33	Bachelormodul	Bachelorarbeit mit Kolloquium

Erklärung:

- CP.....Kreditpunkte
- V.....Vorlesungsstunden pro Woche
- L.....Laborstunden pro Woche
- SWS...Semesterwochenstunden

Studienstart Wintersemester

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
		5,0CP 4VLÜ	
5,0LP 3V 1L			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 4V			
5,0CP 4V			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 4V			
	5,0CP 4L		
	5,0CP 4V		
	5,0CP 2V 2V		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0LP 4V		
	5,0LP 4VLÜ		
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 19V 5L	30,0CP 19V 5L	25,0CP 20V	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

Studienstart Sommersemester

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
5,0CP 4VLÜ			
	5,0CP 3V 1L		
5,0CP 2V 2L			
	5,0CP 4V		
	5,0CP 4V		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 4V		
		5,0CP 4L	
		5,0CP 4V	
5,0CP 3V 1L			
		5,0CP 3V 1L	
5,0CP 4V			
5,0CP 4VLÜ			
5,0CP 4VLÜ			
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 21V 3L	25,0CP 17V 3L	30,0CP 19V 5L	35,0CP
24SWS	20SWS	24SWS	

Anlage 1 BBPO Bachelor EIT - Studienprogramm, Studienverlaufspläne

Vertiefung Kommunikationstechnologie

Modul-Nr	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)
B15	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B15
BK16	Grundlagen der Nachrichtentechnik	Grundlagen der Nachrichtentechnik
BK17	Übertragungstechnik	Übertragungstechnik Lab. Elektronik u. Nachrichtenübertragung
BK18	Signalverarbeitung 1	Signalverarbeitung 1 Signalverarbeitung 1-L.
BK19	Signalverarbeitung 2	Signalverarbeitung 2 Signalverarbeitung 2-L.
BK20	Entwurf digitaler Systeme	Entwurf dig. Systeme Entwurf dig. Syst.-Lab
BK21	Softwaregestützter Systementwurf	SGSE SGSE-Lab
BK22	Multimediatechnik	Multimediatechnik Multimediatechnik-Lab.
BKwp-K	Kommunikation	Wahl aus Katalog KT-Kern (BKwp-K)
BK24	Modulation	Modulation
BK25	Optische Netze	Optische Netze Labor Optische Netze
BK26	Codierte Datenübertragung	Cod. Datenübertragung
BK27	Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik	Hochfrequenz/Mikrowellentechnik u. Antennen Lab. Hochfrequenztechnik
BK28	Kommunikationssysteme	Kommunikationssys. Kommunikationssys.-L.
BK29	Ingenieurwissenschaft 1	Wahl aus Katalog BKwp
BK30	Ingenieurwissenschaft 2	Wahl aus Katalog BKwp
B31	BPP-Vorbereitungsveranstaltung	BPP-Vorseminar Kommunikationstechniken Projektmanagement
B32	BPP	Berufspraktische Phase
B33	Bachelormodul	Bachelorarbeit mit Kolloquium

Erklärung:
 CP.....Kreditpunkte
 V.....Vorlesungsstunden pro Woche
 L.....Laborstunden pro Woche
 SWS...Semesterwochenstunden

Studienstart Wintersemester

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
		5,0CP 4VLÜ	
5,0CP 4V			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 2V 2L			
5,0CP 2V 2L			
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 4V		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0LP 3V 1L		
		5,0CP 2V 2L	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 16V 8L	30,0CP 20V 4L	25,0CP 18V 2L	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

Studienstart Sommersemester

Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
5,0CP 4VLÜ			
	5,0CP 4V		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 3V 1L		
	5,0CP 2V 2L		
	5,0CP 2V 2L		
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 3V 1L			
5,0CP 4V			
		5,0CP 3V 1L	
5,0CP 4V		5,0CP 3V 1L	
		5,0CP 2V 2L	
		5,0CP 2V 2L	
5,0CP 4VLÜ			
		5,0CP 4VLÜ	
		5,0CP 1V 1V 2V	
			20,0CP
			15,0CP
30,0CP 22V 2L	30,0CP 16V 8L	25,0CP 16V 4L	35,0CP
24SWS	24SWS	20SWS	

Anlage 2 BBPO Bachelor EIT - Wahlpflichtkataloge

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird zu Beginn des Semesters jeweils bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann Module bzw. Lehrveranstaltungen neu definieren und in den jeweiligen Katalog aufnehmen.

Wahlpflichtkatalog BAwp (Vertiefung Automatisierung und Informationstechnik)

Dieser Katalog umfasst alle Fächer der Vertiefung „Energie, Elektronik und Umwelt“ sowie „Kommunikationstechnologie“, soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung „Automatisierung und Informationstechnik“ sind, sowie die nachstehend genannten Fächer:

	Lehrveranstaltung	Katalog	CP
BAEKwp01	Elektromagnetische Verträglichkeit		2,5 CP
BAEKwp02	Mixed-Signal Schaltungsentwurf	DKM, FST	2,5 CP
BAwp02	Einsatz von Visualisierungssystemen für technische Systeme	BAwpl	2,5 CP
BAwp03	Prozessleitsysteme	BAwpl	2,5 CP
BAwp04	Spielrobotik	BAwpE, BAwpl	2,5 CP
BAwp05	Embedded GUI	BAwpE, BAwpl	2,5 CP
BAwp06	Embedded Software	BAwpE	2,5 CP
BAwp09	Regelung von Roboterarmen	BAwpl	5 CP
BAwp10	Prozess- und Produktqualität in der Software Entwicklung	BAwpE, BAwpl	2,5 CP
BAwp11	Automotive Software	BAwpE	2,5 CP
BAwp11	Java für C++-Anwender	BAwpE	2,5 CP
BAwp12	Seminar Mikroelektronik	BAwpE	2,5 CP
BAwp13	LabView	BAwpE, BAwpl	2,5 CP
BAwp14	Bildverarbeitung für Industrie und Robotik	BAwpl	5 CP

Eingeschränkter Wahlpflichtkatalog BAwpE „Embedded Systems“

Die Schwerpunktbildung „Embedded Systems“ ist gegeben, wenn ein Projektseminar (BA30) im Bereich „Embedded Systems“ belegt wurde (Bereich wird bei der Themenbeschreibung ausgewiesen) und die Module BA26 und BA29 (Ingenieurwissenschaft 1 bis 2) aus dem eingeschränkten Wahlpflichtkatalog BAwpE (siehe entsprechende Spalte oben) gewählt werden.

Eingeschränkter Wahlpflichtkatalog BAwpl „Industriearomatisierung und Robotik“

Die Schwerpunktbildung „Industriearomatisierung und Robotik“ ist gegeben, wenn ein Projektseminar (BA30) im Bereich „Industriearomatisierung und Robotik“ belegt wurde (Bereich wird bei der Themenbeschreibung ausgewiesen) und die Module BA26 und BA29 (Ingenieurwissenschaft 1 bis 2) aus dem eingeschränkten Wahlpflichtkatalog BAwpl (siehe entsprechende Spalte oben) gewählt werden.

Anlage 2 BBPO Bachelor EIT - Wahlpflichtkataloge

Wahlpflichtkatalog BEwp (Vertiefung Energie, Elektronik und Umwelt)

Dieser Katalog umfasst alle Fächer der Vertiefung „Automatisierung und Informationstechnik“ sowie „Kommunikationstechnologie“, soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung „Energie, Elektronik und Umwelt“ sind sowie die nachstehend genannten Fächer:

	Lehrveranstaltung	Schwerpunkt	CP
BAEKwp01	Elektromagnetische Verträglichkeit		2,5 CP
BAEKwp02	Mixed-Signal Schaltungsentwurf		2,5 CP
BEwp02	Netztraining	R	2,5 CP
BEwp03	Rechnerunterstützte Anlagenplanung	R	2,5 CP
BEwp04	Elektrische Bahnen		I 2,5 CP
BEwp05	Ausgewählte Kapitel der Messtechnik		2,5 CP
BEwp06	Schutztechnik	R	2,5 CP
BEwp07	Haustechnik	R	2,5 CP
BEwp08	Rechnergestützte Schaltungsentwicklung		2,5 CP
BEwp09	Elektromobilität		I 2,5 CP
BEwp10	Projekt mit Umweltbezug		2,5 CP
BEwp11	Elektrische Energiespeicher für mobile Anwendungen		I 2,5 CP
BEwp12	Steuergeräte im Fahrzeug		I 2,5 CP
BEwp13	Elektrischer Personenschutz und Vorschriften in der Fahrzeugtechnik		I 2,5 CP
BEwp14	Lichttechnik		2,5 CP
BEwp15	Hochspannungs- und Schaltanlagentechnologie in der Praxis	R	2,5 CP
BEwp16	Elektrizitätswirtschaft	R	2,5 CP
BEwp17	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen		2,5 CP
BEwp18	Schaltnetzteile		2,5 CP
BEwp19	Regelungstechnik für Antriebe		I 5 CP
BEwp20	Systemtechnik von Photovoltaikanlagen	R	2,5 CP

Durch die Wahl der Module Ingenieurwissenschaften 1 bis 4 können Schwerpunkte gebildet werden:

Die Schwerpunktbildung „Innovative Antriebstechnik und Elektromobilität“ ist gegeben, wenn für die gewählten Module BE27 bis BE30 (Ingenieurwissenschaft 1 bis 4) mindestens ein Umfang von 10 CP im Wahlpflichtkatalog BEwp mit I gekennzeichnet ist.

Die Schwerpunktbildung „Regenerative Energien und Versorgungsnetze“ ist gegeben, wenn für die gewählten Module BE27 bis BE30 (Ingenieurwissenschaft 1 bis 4) mindestens ein Umfang von 10 CP im Wahlpflichtkatalog BEwp mit R gekennzeichnet ist

Anlage 2 BBPO Bachelor EIT - Wahlpflichtkataloge

Wahlpflichtkatalog (Kern) BKwp-K (Vertiefung Kommunikationstechnologie)

Abhängig von der Wahl des Faches kann entweder der Schwerpunkt „Datenkommunikation und Multimediatechnik (DKM)“, „Energieinformationsnetze (EIN)“ oder „Flugsicherungstechnik (FST)“ studiert werden.

	Lehrveranstaltung	Katalog	CP
BKwp-Ko1	Kommunikationsnetze	DKM, FST	5 CP
BKwp-Ko2	Kommunikation in Smart Grids	EIN	5 CP

Wahlpflichtkatalog BKwp (Vertiefung Kommunikationstechnologie)

Dieser Katalog umfasst alle Fächer der Vertiefung „Energie, Elektronik und Umwelt“ sowie „Automatisierung und Informationstechnik“, soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung „Kommunikationstechnologie“ sind sowie die nachstehend genannten Fächer:

	Lehrveranstaltung	Katalog	CP
BAEKwp01	Elektromagnetische Verträglichkeit	DKM, FST	2,5 CP
BAEKwp02	Mixed-Signal Schaltungsentwurf	DKM, FST	2,5 CP
BKwp02	Internet-Kommunikation	DKM, FST	2,5 CP
BKwp03	Netzwerk-Design	DKM	2,5 CP
BKwp04	Netzsicherheit und Netzmanagement	DKM, EIN, FST	2,5 CP
BKwp05	Ausgewählte Kapitel der optischen Nachrichtenübertragung	DKM	2,5 CP
BKwp06	Simulationsverfahren in der Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik	DKM, FST	2,5 CP
BKwp07	Satellite Communications	DKM, FST	2,5 CP
BKwp08	Ausgewählte Kapitel der drahtlosen Kommunikation	DKM, FST	2,5 CP
BKwp09	Simulation und Realisierung von Kommunikationssystemen	DKM, FST	2,5 CP
BKwp10	Mobilfunkkanäle	DKM, FST	2,5 CP
BKwp11	Ausgewählte Kapitel der Signalverarbeitung	DKM, FST	2,5 CP
BKwp12	Mobile ad-hoc Netzwerke	DKM, FST	2,5 CP
BKwp13	Radartechnik	DKM, FST	2,5 CP
BKwp14	Labor Optische Nachrichtenübertragung / Photonische Netze	DKM, EIN, FST	2,5 CP
BKwp15	Labor Mikrowellentechnik	DKM, FST	2,5 CP
BKwp16	Labor Kommunikationsnetze	DKM, EIN, FST	2,5 CP
BKwp17	Labor Nachrichtenverarbeitung und Multimediatechnik	DKM, EIN	2,5 CP
BKwp18	Sprachverarbeitung	DKM	2,5 CP
BEwp02	Netztraining	EIN	2,5 CP
BEwp07	Haustechnik	EIN	2,5 CP
BEwp16	Elektrizitätswirtschaft	EIN	2,5 CP
BEwp21	Nachhaltige Energieversorgung und Kommunikation in Smart Grids	EIN	2,5 CP
BKwp19	Teamprojekt Flugsicherungstechnik	FST	5 CP
BKwp20	Design hybrider Netzwerke	DKM	2,5 CP

Anlage 2 BBPO Bachelor EIT - Wahlpflichtkataloge

Eingeschränkter Wahlpflichtkatalog BKwpD „Datenkommunikation und Multimediatechnik“ (DKM)

Die Schwerpunktbildung „Datenkommunikation und Multimediatechnik“ ist gegeben, wenn das Modul „Kommunikationsnetze“ aus dem Wahlpflichtkatalog BKwp-K (Kern) gewählt wurde sowie 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog BKwp mit der Kennzeichnung DKM.

Eingeschränkter Wahlpflichtkatalog BKwpE „Energieinformationsnetze“ (EIN)

Die Schwerpunktbildung "Energieinformationsnetze" (EIN) ist gegeben, wenn das Modul "Kommunikation in Smart Grids" aus dem Wahlpflichtkatalog BKwp-K (Kern) gewählt wurde, sowie 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog BKwp mit der Kennzeichnung EIN.

Eingeschränkter Wahlpflichtkatalog BKwpF „Flugsicherungstechnik“ (FST)

Die Schwerpunktbildung "Flugsicherungstechnik" (FST) ist gegeben, wenn das Modul "Kommunikationsnetze" aus dem Wahlpflichtkatalog BKwp-K (Kern) und das „Teamprojekt Flugsicherungstechnik“ gewählt wurden sowie mindestens weitere 5 CP aus dem Wahlpflichtkatalog BKwp mit der Kennzeichnung FST.

Anlage 3 BBPO Bachelor EIT – Bachelorzeugnis

Herr **Muster**

geboren am
in **Darmstadt**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik**
mit der Vertiefung **Automatisierung und Informationstechnik**
im Schwerpunkt **Industriearomatisierung und Robotik**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Mathematik 1	gut (2,1)	(10 CP)
Digitaltechnik	befriedigend (2,6)	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 1	sehr gut (1,4)	(7,5 CP)
Informatik	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Soziale Kompetenz 1	gut (2,0)	(2,5 CP)
Mathematik 2	gut (2,0)	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 2	sehr gut (1,4)	(7,5 CP)
Physik	gut (2,2)	(7,5 CP)
Grundlagen der Elektronik und Messtechnik	befriedigend (3,1)	(5 CP)
Grundlagen der Informationstechnik	gut (2,2)	(5 CP)
Methoden der Elektrotechnik	befriedigend (2,6)	(5 CP)
Mikroprozessortechnik	befriedigend (3,0)	(5 CP)
Messtechnik	gut (1,7)	(5 CP)
Simulation technischer Systeme	gut (2,1)	(5 CP)
Grundlagen der Systemtheorie und Regelungstechnik	gut (2,0)	(5 CP)
Elektronik	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Projektmanagement	befriedigend (3,1)	(2,5 CP)
Vorbereitungsveranstaltung zur Berufspraktischen Phase	gut (1,8)	(2,5 CP)
Berufspraktische Phase	gut (2,0)	(20 CP)

→

Anlage 3 BBPO Bachelor EIT – Bachelorzeugnis

Bachelor-Zeugnis Muster

Module der Vertiefungsrichtung

Soziale Kompetenz 2	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Regelungstechnik	gut (2,0)	(5 CP)
Software Engineering	gut (2,0)	(5 CP)
Hardwarenahe Programmierung	befriedigend (2,6)	(5 CP)
Aktorik und Netzwerke	gut (1,8)	(5 CP)
Sensorik und Signalverarbeitung	gut (2,0)	(5 CP)
Modellbildung und Identifikation	befriedigend (3,1)	(5 CP)
Einführung in die Robotik	gut (1,9)	(5 CP)
Realzeitsysteme	gut (1,3)	(5 CP)
Motion Control	ausreichend (3,8)	(5 CP)
Digitale Regelungstechnik	gut (1,9)	(5 CP)
Automatisierungssysteme	gut (2,5)	(5 CP)
Projektseminar	gut (1,3)	(5 CP)
Ingenieurwissenschaft 1, bestehend aus: Bildverarbeitung für Industrie und Robotik Regelung von Roboterarmen	sehr gut (1,5) sehr gut (1,0) gut (2,0)	(5 CP)
Ingenieurwissenschaft 2, bestehend aus: Spielrobotik Prozessleitsysteme	sehr gut (1,5) sehr gut (1,0) gut (2,0)	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Titel	
wurde bewertet mit	gut (1,8)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		210 CP
Bewertung Grundlagenstudium	gut (2,1)	
Bewertung Vertiefungsstudium	gut (2,1)	
Gesamtbewertung	gut bestanden (2,1)	

Darmstadt, den **31. Januar 2013**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Anlage 3 BBPO Bachelor EIT – Bachelorurkunde

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Muster**

geboren am
in **Darmstadt**

aufgrund der am **31. Januar 2012**
im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B.Eng.**

Darmstadt, den **31. Januar 2012**

Der Präsident

Der Dekan

Ordnung der BerufsPraktischen Phase (OBPP) Bachelor of Engineering in Elektrotechnik und Informationstechnik

Inhalt

Allgemeines	1
Ziele	1
Dauer der BerufsPraktischen Phase (BPP)	1
Zulassung und zeitliche Lage	2
Organisation	2
Praxisstellen, Verträge	2
Praktische Tätigkeiten	3
Vorbereitungsveranstaltungen und Praxisbericht	3
Status der/des Studierenden an der Praxisstelle	3
Anerkennung	3
Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	3
Haftung	4

Anlage: Muster eines Ausbildungsvertrages für die BPP

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemäß § 10 der PO ist eine BerufsPraktische Phase (BPP) zu absolvieren. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.
- (3) Eine BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der/dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

§ 2

Ziele

Ziele der BerufsPraktischen Phase sind:

- (1) Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,
- (2) Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- (3) Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- (4) Beteiligung am Arbeitsprozess,
- (5) Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

§ 3

Dauer der BerufsPraktischen Phase (BPP)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine praktische Ausbildung und vorbereitende Lehrveranstaltungen.
 - (2) Der praktische Ausbildungsteil umfasst 13 Wochen.
 - (3) Die Teilnahme an den vorbereitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.
-

§ 4

Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Die BerufsPraktische Phase liegt in der Regel im siebten Semester des Bachelorstudiengangs.

§ 5

Organisation

Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin oder einen Professor als Leiterin bzw. Leiter für die BPP sowie weitere Referentinnen und/oder Referenten für die Durchführung der BPP.

- (1) Die BPP-Leiterin bzw. der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der/dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor zur
 - a. Eignungsprüfung der Praxisstelle,
 - b. Betreuung während der BPP,
 - c. Information über den Verlauf der Ausbildung (in der Regel soll die/der Studierende einmal an der Praxisstelle besucht werden),
 - d. Begutachtung und Bewertung des zu erstellenden Berichtes.
- (2) Aufgabe der Referentin bzw. des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin bzw. des BPP-Leiters, z. B.:
 - a. Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - b. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
 - c. Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

- (1) Die BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die/der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP). Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten einzuholen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a. die Studierende bzw. den Studierenden für die Dauer der BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b. der/dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen zu ermöglichen,
 - c. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende bzw. den Studierenden zu benennen.
 2. Die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin bzw. des Betreuers nachzukommen,
 - c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. fristgerecht einen Technischen Bericht (schriftliche Dokumentation) nach Maßgabe der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zu erstellen,
 - e. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Praktische Tätigkeiten

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Forschung, Entwicklung
- b) Projektierung, Konstruktion
- c) Fertigung, Arbeitsvorbereitung
- d) Montage
- e) Prüffeld, Qualitätskontrolle
- f) Betriebsorganisation.

§ 8

Vorbereitungsveranstaltungen und Praxisbericht

- (1) Vor dem BPP-Praxisteil führt der Fachbereich vorbereitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den vorbereitenden Veranstaltungen ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung der BPP.
- (2) Die/der Studierende hat zum Abschluss der BPP einen durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu begutachtenden und zu bewertenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Der Bericht ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit (außerdem spätestens vor Beginn der Abschlussarbeit) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie in elektronischer Form beim BPP-Referat einzureichen.

§ 9

Status der/des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der BPP, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind nicht Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dabei sind dessen Regelungen bzgl. der Einkommensgrenzen zu beachten.

§ 10

Anerkennung

- (1) Die/der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPP, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1) Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 2.c,
 - (2) Anerkennung des Praxisberichts durch die Betreuerin bzw. den Betreuer,
 - (3) Leistungsnachweis über die BPP-Vorbereitungsveranstaltungen.
- (2) Die Hochschule erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene BPP.

§ 11

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf die BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die BPP-Leiterin bzw. der BPP-Leiter.

§ 12
Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
 - (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
 - (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
 - (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, .Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
-

Anlage 1 Musterausbildungsvertrag

OBPP des Bachelorstudiengangs Engineering in Elektrotechnik und
Informationstechnik der Hochschule Darmstadt

Ausbildungsvertrag für die BerufsPraktische Phase (BPP)

Für die BerufsPraktische Phase wird nachstehender Vertrag zur
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn _____

(Name, Vorname) (Matrikel-Nr.)

geb. am: _____

(Anschrift, Telefon)

Studentin / Student¹⁾ an der Hochschule Darmstadt (h_da) im Studiengang

_____ des Fachbereiches _____

¹⁾nachfolgend als Student bezeichnet.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für die BerufsPraktische Phase (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle eine BerufsPraktische Phase (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während der BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer der BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen die BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
- (5) zum Abschluss einen, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über die erfolgreich abgeschlossene BPP eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während der BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während der BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____ als Betreuer des Studenten.
- (2) Von der Hochschule wird der Student durch Prof. _____

Anschrift
betreut.

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. Sekretariat

Fax-Nr.

Anlage 4 BBPO Bachelor EIT – Ordnung für das Praxismodul

Für die Praxisstelle:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Der Student:

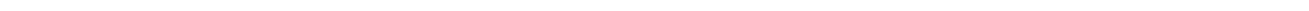
.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Die Hochschule Darmstadt stimmt hiermit dem vorstehenden Vertrag zu.

.....
(Leiter der BPP)

Darmstadt, den



Anlage 5 Modulhandbuch s. gesondertes Dokument

Praktikumsordnung (Vorpraxis)

§ 1

Vorpraxis vor Aufnahme des Studiums

- (1) Die 8-wöchige Vorpraxis ist nach § 6 Abs. 2 BBPO in der Regel vor der Immatrikulation abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Vorpraxis auch bis zum Ende des dritten Studienseesters erbracht werden. Diese Entscheidung trifft die/der Praktikumsbeauftragte auf Antrag.
- (2) Das Ziel der Vorpraxis ist das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens, seiner Strukturen und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge.
- (3) Die Vorpraxis soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten aus den Gebieten: mechanische Bearbeitung von Werkstoffen, Entwicklung, Produktion, Prüfung von elektrotechnischen Baugruppen oder Erstellen von technisch orientierten Programmen vermitteln.

§ 2

Nachweis und Anerkennung

- (1) Die Vorpraxis ist durch einen Tätigkeitsnachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
 - (2) Eine abgeschlossene Lehre in einem elektrotechnischen Fachberuf ist voll auf die Vorpraxis anrechenbar. Bei anderen einschlägigen Lehrberufen kann die Lehrzeit teilweise angerechnet werden.
 - (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule (Elektrotechnik oder Maschinenbau), praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, werden auf die Vorpraxis angerechnet.
 - (4) Über die Anrechenbarkeit entscheidet die für die Anerkennung zuständige Professorin oder der zuständige Professor.
-